

Großstadt vermag hierin mit Wien zu wetteifern. Eine viertelstündige Fahrt mit Stadtbahn oder Straßenbahn und wir befinden uns mitten im Herzen des grünen Wiener Waldes, dessen Schönheiten in unzähligen Liedern besungen sind. Auch der Prater hat seine alle Anziehungskraft zu bewahren gewußt. Fahren wir aber weiter hinaus ins schöne Niederösterreich, so umfängt uns bereits nach zweistündiger Bahnfahrt die zauberhafteste Hochgebirgswelt: über den rauschenden Tannenwipfeln blinken silbern

die Gipfel 2000 m hoher Berge, die durch bequeme Seilbahnen in wenigen Minuten vom Tale aus erreichbar sind. Auch die allerlütlichen Städte Niederösterreichs, die mondänen Kurorte Baden und Vöslau mit ihren riesigen Thermalstaudbädern, die an Kunstschätzen reichen Stifte Klosterneuburg und Melk und die herrliche romantische Stromlandschaft der Wachau mit ihren mittelalterlichen Städten und Burgruinen machen Niederösterreich zu einem der schönsten Länder der Erde. (I/570)

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Was ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu beachten?

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn müssen die Marken stets rechtzeitig geklebt werden, da sonst Verzugszinsen eintreten. Im Überweisungsverfahren kann dagegen, falls die in der ersten Hälfte des Monats einbehaltenen Beträge 200 RM. nicht überstiegen haben, Abführung am 5. des folgenden Monats zusammen mit den in der zweiten Hälfte des laufenden Monats einbehaltenen Beträgen erfolgen. Wer die Steuer nicht rechtzeitig an den Staat abführt, setzt sich leicht der Gefahr aus, wegen Steuerverzögerung oder gar Steuerhinterziehung bestraft zu werden. Steuerverzögerung wird angenommen bei nur fahrlässiger Handlung, Steuerhinterziehung bei vorsätzlichem Handeln mit dem Bewußtsein der Bewirkung von Steuereinnahmeverkürzung.

Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen, und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der Sachbezüge einzubehaltenden Steuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch den Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Die Sachbezüge für den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind 1. für weibliche Angestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen mit 25 RM. monatlich, 2. für männliche Hausangestellte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen mit 40 RM. monatlich, 3. für Angestellte höherer Ordnung, z. B. Geschäftsführer, Hausdamen, mit 60 RM. monatlich zu bewerten. Diese Bewertung setzt volle freie Station einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung voraus. Wird nur freie Verpflegung gewährt, so kommen fünf Sechstel der obigen Sätze in Ansatz.

Wenn der Arbeitgeber den einzubehaltenden Betrag dem Arbeitnehmer nicht vom Arbeitslohn kürzt, sondern ihn aus seiner eigenen Tasche bezahlt, so bildet dieser Betrag einen Teil des Arbeitslohns. Denn der Sinn und Zweck des Steuerabzugs vom Arbeitslohn geht dahin, daß unter Verantwortlichkeit des Arbeitgebers die Lohnleistung in jeder Form dem Steuerabzug unterworfen wird. Der aus der Tasche des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer gezahlte Steuerbetrag bedeutet eine entsprechende Lohnerhöhung, und dieser Betrag unterliegt dann selbst wieder dem Abzug. Lohnerhöhung liegt

auch vor, wenn der Arbeitgeber über die gesetzliche Verpflichtung (ein Drittel) hinaus die Angestelltenversicherung, den Krankenkassenbeitrag und die Arbeitslosenversicherung voll bezahlt.

Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Einbehaltung der Lohnsteuer. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich dabei auf die Fälle, in denen erstens der Arbeitslohn nicht ordnungsmäßig gekürzt worden ist, zweitens der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt war. In diesem letzteren Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

Steuerfrei ist in jedem Falle ein Lohnbetrag von 1200 RM. jährlich. Dieser besteht aus dem steuerfreien Lohnbetrag in engerem Sinne von 720 RM., dem Pauschbetrag für Werbungskosten von 240 RM. und dem Pauschbetrag für Sonderleistungen von 240 RM. Die seit dem 1. Januar 1928 eingetretene Senkung der Lohnsteuer als solcher um 15 % derselben, wird mit Wirkung vom 10. Oktober 1928 ab auf 25 % erweitert. Ferner wird zur Vereinfachung der Steuerberechnung der Bruttoarbeitslohn bei Monatszahlungen auf volle 5 RM., bei Wochenzahlungen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet. Sonach ist vom 1. Oktober ab der unter 115 RM. liegende Monatslohn bzw. der unter 28 RM. liegende Wochenlohn von der Steuer befreit. Beachtenswert ist hierbei noch, daß der Steuerbetrag (Kleinbetrag) nicht erhoben wird, wenn er 1 RM. monatlich bzw. 0,25 RM. wöchentlich nicht übersteigt. Einem Arbeitnehmer, bei dem Familienermäßigungen nicht zu berücksichtigen sind, würden bei einem Monatslohn von 115 RM. 1,10 RM. einzubehalten sein. Von den 115 RM. sind zunächst 100 RM. frei, bleiben 15 RM., hiervon 10 % = 1,50 RM., welcher Betrag um 25 % = 37 1/2 Pf. zu kürzen ist, so daß sich nach Abrundung 1,10 RM. ergeben.

Tabellen zum direkten Ablesen des Steuerabzugs können gegen eine Gebühr von 20 Pf. für die Monats- oder Wochen- oder Tages- und Zweistundentabelle vom Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, bezogen werden. (II/569)

Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

Die neue Graviermaschine „Cardano“. Der Verkauf von Trauringen leidet erfahrungsgemäß unter dem Ubelstand, daß der Uhrmacher meistens im Gravieren nicht geübt ist und infolgedessen dem Käufer die Ringe nicht gleich aushändigen kann. Ein verlobtes Paar hat es aber eilig und will sich doch sofort darin zeigen! Das Streben der Erfinder geht daher seit Jahren dahin, eine praktische

Maschine zu konstruieren, die es dem Verkäufer ermöglicht, sofort eine einwandfreie Gravierung herzustellen. Diese Aufgabe ist jetzt endlich restlos gelöst, wie die auf der Reichstagung der Deutschen Uhrmacher in Magdeburg gezeigte neue Graviermaschine „Cardano“ beweist. Sie ist in der Handhabung außerordentlich einfach und gestattet auch dem Ungeübten, in Zeit von weniger als einer Minute